

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

— Drucksache 8/4114 —

A. Problem

1. Nach dem Abgeordnetengesetz ist das Amt des Hochschullehrers ab der 9. Wahlperiode mit dem Bundestagsmandat nicht mehr vereinbar.

Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß einzelne Rechte und Pflichten eines in den Bundestag gewählten Professors an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes erhalten bleiben. Da die Länder von dieser Ermächtigung bisher nicht ausreichend Gebrauch gemacht haben, muß eine bundesrechtliche Vollregelung getroffen werden.

2. Ehemalige Mitglieder, die bis zum 31. März 1977 aus dem Bundestag ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968). Grundlage für die Bemessung der Versorgung ist das Amtsgeloh eines Bundesministers. Dagegen haben Mitglieder, die dem Bundestag beim Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes am 1. April 1977 angehört haben oder danach eintreten, Anspruch auf eine Altersentschädigung, die nach der Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes bemessen wird.
3. Für Mitglieder des Europäischen Parlaments besteht bisher keine Regelung über eine Amtsausstattung und eine ausreichende Versorgung. Es ist auch nicht abzusehen, daß

auf europäischer Ebene in absehbarer Zeit eine umfassende Regelung getroffen wird.

4. Die Abgeordneten des Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträgen und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Dieser in Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes vorgegebene Rahmen bedarf der Ausfüllung durch den Gesetzgeber, um die Unabhängigkeit des Abgeordneten und die gleichmäßige finanzielle Ausstattung zu sichern.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt auf Grund seiner Beratung einstimmig im wesentlichen folgende Regelung vor:

1. Den Professoren soll eine weitere Tätigkeit an ihrer Hochschule ermöglicht werden.
2. Versorgungsberechtigten nach dem Diätengesetz 1968 wird durch Ergänzung des Abgeordnetengesetzes die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb einer bestimmten Frist für die Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz zu entscheiden.
3. Im Abgeordnetengesetz wird eine Rechtsgrundlage für den Erlaß von Verhaltensregeln mit einem bestimmten Mindestinhalt geschaffen.
4. Den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments soll eine Versorgung wie den Bundestagsmitgliedern gewährt werden. Gleichzeitig erhalten sie bestimmte Aufwandsentschädigungen in Form von Sach- und Dienstleistungen.

C. Alternativen

Zu 1.

Keine Vergütung für die weitere Tätigkeit als Hochschullehrer.

Zu 2.

Beibehaltung des geltenden Rechts und der damit verbundenen Nachteile für die ehemaligen Abgeordneten.

Zu 3.

Alternativen wurden nicht erörtert.

Zu 4.

Abwärtens einer Versorgungsregelung auf europäischer Ebene.

D. Kosten

Siehe Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO-BT.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 8/4114 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag hat das Europaabgeordnetengesetz geändert.

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das aus dem Bundestag ausscheidet, erhält rückwirkend Entschädigung nach dem Europaabgeordnetengesetz. Die Zahlung des Übergangsgeldes nach dem Abgeordnetengesetz wird bis zum Ausscheiden des Abgeordneten aus dem Europäischen Parlament hinausgeschoben.

Diese Regelung bewirkt zugleich, daß die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 Europaabgeordnetengesetz geregelte Anrechnung von Übergangsgeldern aus einer Mitgliedschaft in einem Landtag entfällt. Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Landtage sicherzustellen, daß ehemalige Mitglieder eines Landtages Übergangsgelder aus einer Landtagszugehörigkeit erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament erhalten.

c) den Antrag — Drucksache 8/4115 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. Juni 1980

Der Rechtsausschuß

| | | |
|------------------------------|------------------|-------------------|
| Dr. Lenz (Bergstraße) | Dr. Linde | Dr. Bötsch |
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
— Drucksache 8/4114 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

*Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten
Hochschullehrer*

(1) Für die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) finden *unbeschadet des Absatzes 2 die für in den Bundestag gewählte Beamte geltenden Vorschriften der §§ 5 bis 7, 23 Abs. 5 und § 36 Abs. 1* mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen.

(2) *Beamteten Professoren ist auf Antrag eine Tätigkeit in Forschung und Lehre, die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden sowie die Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen während der Mitgliedschaft im Bundestag zu gestatten. Die Beschäftigung darf ein Drittel der regelmäßigen jährlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist jeweils für die Dauer eines Jahres an die oberste Dienstbehörde zu richten.*

(3) *Die Bezüge für die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten sind zeitanteilig zu bemessen und*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes
und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Professoren

(1) Für die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) findet **§ 6** mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen.

(2) Professoren **können** eine Tätigkeit in Forschung und Lehre **sowie** die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Bundestag **wahrnehmen. Die Vergütung für die Lehrtätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 55 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes zu bemessen.** Im übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dürfen ein Drittel der bisherigen Bezüge nicht übersteigen. Im übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

2. In § 18 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: 2. unverändert

„(6) Ein ehemaliges Mitglied, das dem Europäischen Parlament angehört, kann den Anspruch auf Übergangsgeld erst nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament geltend machen.“

Absatz 6 wird Absatz 7.

3. Hinter § 38 wird der folgende § 38 a eingefügt: 3. unverändert

„§ 38 a

(1) Versorgungsempfänger nach den §§ 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes erhalten anstelle ihrer bisherigen Versorgung auf Antrag Versorgung nach dem Fünften Abschnitt dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für ehemalige Mitglieder, die dem Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens sechs Jahre angehört haben und ihre Hinterbliebenen. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Der Antrag ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Präsidenten des Bundestages zu richten.

(2) Für ehemalige Mitglieder, die vor dem 1. April 1977 aus dem Bundestag ausgeschieden sind und danach wieder eintreten, gilt § 38 Abs. 4 entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in den Deutschen Bundestag beim Präsidenten des Bundestages zu stellen. Das gleiche gilt für Hinterbliebene.“

4. Nach § 44 wird folgender neuer Zehnter Abschnitt eingefügt: 4. unverändert

„Zehnter Abschnitt

Unabhängigkeit des Abgeordneten

§ 44 a

Verhaltensregeln

(1) Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen über

1. die Angabe der beruflichen Tätigkeit,
2. die Offenlegung von Interessenverknüpfungen,
3. die Rechnungsführung und die Anzeige von Spenden,
4. die Anzeige besonderer Einnahmen und
5. die Unzulässigkeit der Annahme bestimmter Zuwendungen sowie

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln
enthalten.“

Der Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.

Artikel II

Artikel II

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, an ehemalige Mitglieder und ihre Hinterbliebenen“

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 5 bis 9 und § 36 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes, § 36 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, § 25 des Soldatengesetzes, soweit er die Wahl zum Deutschen Bundestag betrifft, und die auf Grund des § 10 des Abgeordnetengesetzes erlassenen Gesetze sind entsprechend anzuwenden.“

3. Hinter § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

Inanspruchnahme von Leistungen des Deutschen Bundestages

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments erhält zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Sie umfaßt die Mitbenutzung eines Büros am Sitz des Bundestages, die Benutzung der Dienstfahrzeuge und der Fernmeldeanlagen des Bundestages sowie sonstige Sach- und Dienstleistungen des Bundestages nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates.

§ 10 b

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen

Die Vorschriften des Fünften Abschnitts und die §§ 32 Abs. 4 bis 8, §§ 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes finden auf ausgeschiedene Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen mit den Maßgaben Anwendung, daß

1. in dem Fall, daß Leistungen aus der Unfallversicherung oder der Hinterbliebenenversorgung des Europäischen Parlaments in Anspruch genommen werden, keine Versorgung gezahlt wird,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des *Europaabgeordnetengesetzes* vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) wird gestrichen.

4. § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

5. In § 13 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Leistungen des Europäischen Parlaments werden auf Leistungen nach diesem Gesetz mit gleicher Zweckbestimmung in voller Höhe angerechnet.“

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel III

unverändert

Artikel IV

(1) Artikel I Nr. 3, 4 und Artikel III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 2 und Artikel II treten mit Wirkung vom 10. April 1979, Artikel I Nr. 1 tritt mit Beginn der 9. Wahlperiode in Kraft.

Artikel IV

(1) Artikel I Nr. 3, 4, § 10 a in Artikel II Nr. 3 und Artikel III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 2 und Artikel II mit Ausnahme des § 10 a in Nummer 3 treten mit Wirkung vom 10. April 1979, Artikel I Nr. 1 tritt mit Beginn der 9. Wahlperiode in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Linde und Dr. Bötsch

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes — Drucksache 8/4114 — und der Antrag zur Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 zur GO-BT) — Drucksache 8/4115 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung am 23. Mai 1980 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß und den Geschäftsordnungsausschuß mitberatend überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde auch an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die beiden Vorlagen in seiner 98. und 99. Sitzung am 11. und 18. Juni 1980 beraten. Ihm lagen zu seiner Beratung die Stellungnahme des Geschäftsordnungsausschusses vom 11. Juni 1980 und die Stellungnahme des Innenausschusses vom 18. Juni 1980 vor.

In Übereinstimmung mit dem Geschäftsordnungsausschuß schlägt der Rechtsausschuß hinsichtlich des Antrags Drucksache 8/4115 vor, daß die Änderung der Anlage 1 mit der vom Geschäftsordnungsausschuß beschlossenen Änderung des § 18 von diesem als Beschlußempfehlung an das Plenum geleitet werden solle. Die Drucksache 8/4115 soll deshalb für erledigt erklärt werden.

II.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der Beschlußempfehlung und der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen.

Im folgenden werden die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen begründet, im übrigen darf auf die Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen werden.

Zu Artikel I Nr. 1 — § 9

Zu Absatz 1

Die Änderungen in § 9 Abs. 1 sind nur redaktionelle Verbesserungen.

Zu Absatz 2

Auch nach einstimmiger Auffassung des Rechtsausschusses sollen Professoren in einem mit dem Bundestagsmandat verträglichen Umfang die weitere Betätigung in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden gestattet werden. Die weitere wissenschaftliche Betätigung soll nicht nur mit Rücksicht auf Artikel 5 Abs. 3 GG gestattet werden, sondern auch der Parlamentsarbeit zugute kommen. Die vom Rechtsausschuß vor-

geschlagenen Änderungen sehen einmal den Wegfall des Antragsverfahrens vor. Damit soll die Regelung praktikabler gestaltet werden. Der Umfang und die Art der Betätigung im einzelnen soll von Hochschule und dem Professor abgestimmt werden. Zum anderen soll die schematische Begrenzung der Beschäftigung und der Vergütung auf ein Drittel der regelmäßigen jährlichen Arbeitszeit und der bisherigen Bezüge entfallen. Der Rechtsausschuß hält diese Begrenzung für nicht sinnvoll, sondern es soll unter Berücksichtigung, daß das Bundestagsmandat eine Vollbeschäftigung ist, der einzelnen Hochschule entsprechend ihren Bedürfnissen überlassen werden, inwieweit sie eine weitere wissenschaftliche Betätigung zuläßt. Jedoch soll in jedem Falle die Vergütung für die Lehrtätigkeit den tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechen. Die Vergütung richtet sich nach der Regelung des § 55 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes für den Lehrauftrag.

Zu Artikel I Nr. 2 — § 18

§ 18 Abs. 6 hat zum Inhalt, daß bei einem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag und einem Eintritt in das Europäische Parlament der Anspruch auf Übergangsgeld erst beim Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament gewährt wird. Damit wird nach der Regelung des § 10 b Europaabgeordnetengesetz ein einheitliches Übergangsgeld für die Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag und im Europäischen Parlament gezahlt.

Zu Artikel II Nr. 2 — § 8 Abs. 3

Die neue Fassung des § 8 Abs. 3 ist lediglich eine auch vom Innenausschuß vorgeschlagene Folgeänderung, die sich aus der neuen Fassung des § 9 des Abgeordnetengesetzes und dem neuen § 10 b Europaabgeordnetengesetz ergibt.

Zu Artikel II Nr. 3 — § 10 a

Den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments sollen Leistungen der Amtsausstattung grundsätzlich in bestimmtem Umfang gewährt werden, um den Abgeordneten die Tätigkeit am Sitz des Deutschen Bundestages zu erleichtern. Die gewährte Amtsausstattung dient nicht nur der Ausübung des europäischen Mandats, sondern auch der engen politischen Verbindung zwischen dem nationalen Parlament und dem Europäischen Parlament.

Zu Artikel II Nr. 3 — § 10 b

Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung des Europaabgeordnetengesetzes eine Entschließung angenommen, in der davon ausgegangen wird, daß

das Europäische Parlament Fragen der Entschädigung, der sozialen Sicherheit und der Amtsausstattung seiner Mitglieder selbst regeln werde. Weiter heißt es in der EntschlieÙung: „Sollte für das Europäische Parlament eine Regelung der Entschädigung, Versorgung und/oder Amtsausstattung seiner Mitglieder in angemessener Frist, spätestens bis zum 31. Dezember 1981 nicht erfolgt sein, wird der Deutsche Bundestag die im Europaabgeordnetengesetz enthaltenen Regelungen überprüfen und ergänzen.“

Nach Anhörung eines Vertreters des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments und der Bundesregierung konnte sich der Rechtsausschuß vergewissern, daß sich die in der EntschlieÙung ausgedrückten Erwartungen auf unabsehbare Zeit nicht erfüllen werden. Auch heute, nachdem das frei gewählte Europäische Parlament nunmehr fast ein Jahr besteht, zeigen sich zur Zeit keinerlei Ansätze, daß eine Einigung im Ministerrat zustande kommt. Deshalb erscheint es dem Rechtsausschuß für geboten, nunmehr für die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments die gleiche Versorgungsregelung zu treffen wie für die Bundestagsmitglieder. Um die Gleichstellung, aber keine Besserstellung der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu gewährleisten, ist Vorsorge getroffen, daß Versorgungsleistungen des Europäischen Parlaments entweder in vollem Maße angerechnet werden bzw. sich Versorgungsleistungen aus dem Europaabgeordnetengesetz und Versorgungsleistungen des Europäischen Parlaments einander ausschließen.

Bonn, den 24. Juni 1980

Dr. Linde

Dr. Bötsch

Berichterstatter

Die vorgeschlagene Regelung in Satz 1 Nr. 3 schließt durch die Heranziehung des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Europawahlgesetzes die Gewährung von Versorgungsleistungen bei Aberkennung der Wählbarkeit durch Richterspruch aus. Dies entspricht der Regelung des § 32 Abgeordnetengesetz für die Bundestagsmitglieder.

Die in Satz 2 vorgesehene gegenseitige Anrechnung von Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag ergibt sich aus dem Grundsatz, daß jeweils nur eine einheitliche Versorgung gewährt wird.

Zu Artikel II Nr. 4 — § 13 Abs. 1 Nr. 3

Durch die vorgeschlagene EntschlieÙung sollen die Länder auf das Problem hingewiesen werden, daß durch die Streichung des § 13 Abs. 1 Nr. 3 Übergangsgeld aus einer Mitgliedschaft in einem Landtag neben der Entschädigung aus dem Europaabgeordnetenmandat gezahlt wird. Die Länder sollen gebeten werden, durch eine landesgesetzliche Regelung dies zu beheben.

Artikel II Nr. 5 — § 13 Abs. 3

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 stellt eine allgemeine Anrechnungsvorschrift dar. Sie soll sicherstellen, daß künftig alle Leistungen des Europäischen Parlaments in voller Höhe in die Anrechnung einzubeziehen sind.

